Leistungs- und Anforderungskatalog zur Angebotsabgabe

zur Durchführung von Fahrdienstleistungen mit medizinischer und administrativer Assistenz im Rahmen des ärztlichen Bereitschaftsdienstes der KV Sachsen im Freistaat Sachsen



1. Allgemeine Ausführungen zum Leistungsverzeichnis.......5 1.1. Vorbemerkung......5 1.2. 2. Allgemeine Leistungsbeschreibung......6 2.1. 2.2. 2.3. 2.4. 2.5. 2.6. 2.7. Dienstzeiten 11 2.7.1. 2.8. 3. 3.1. 3.2. 3.3. 4. Anforderungen an das Fahrzeug.......17 4.1. 4.2. 4.3. 4.4. Versicherung 19 4.5. 5. 6. 6.1.4. Kostenkalkulation 22 6.2. 6.3. 6.4. 6.5. 7. 8.



| 8.1. | Wertungskriterium Preis | . 28 |
|------|---|------|
| | Wertungskriterium Qualität der Leistungserbringung – Personalmanagement bei | |
| | llen | . 28 |



Anlagen:

- Anlage 1a: Technische Ausstattung Fahrzeug

Anlage 1b: Farbgebung FahrzeugAnlage 1c: NotfallausstattungAnlage 1d: Vogtlandkreis

Anlage 1e: Meißen / Riesa-GroßenhainAnlage 1f: Leipziger Land / Muldental

- Anlage 1g: Pirna – Neustadt

- Anlage 1h: Bereitschaftsdienstordnung der Kassenärztliche Vereinigung Sachsen

- Anlage 1i: Anmeldung Fahrdienstleister zum Bereitschaftsdienst

- Anlage 1j: Muster Datenmeldung Fahrdienst Ärztlicher Bereitschaftsdienst

1. Allgemeine Ausführungen zum Leistungsverzeichnis

1.1. Vorbemerkung

Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen, Körperschaft des öffentlichen Rechts (im Folgenden KV Sachsen genannt), stellt die vertragsärztliche Versorgung in dem ihr übertragenen gesetzlichen Umfang in Sachsen sicher. Zu ihren Aufgaben zählt u. a. die Absicherung der ärztlichen Versorgung während der sprechstundenfreien Zeiten durch den ärztlichen Bereitschaftsdienst. Der ärztliche Bereitschaftsdienst soll dabei lediglich den akuten ärztlichen Behandlungsbedarf eines Patienten bis zum Einsetzen der üblichen vertragsärztlichen Versorgung überbrücken. Im Unterschied zur notärztlichen Versorgung im Rahmen des Rettungsdienstes betrifft die Zuständigkeit des ärztlichen Bereitschaftsdienstes nicht die Fälle, in denen sich der Patient in akuter Lebensgefahr befindet oder schwere Gesundheitsschäden beim Patienten zu befürchten sind.

Für die Sicherstellung des ärztlichen Bereitschaftsdienstes ist der Freistaat Sachsen flächendeckend in unterschiedlich große Bereitschaftsdienstbereiche aufgeteilt. Innerhalb dieser Bereiche übernimmt mindestens jeweils ein diensthabender Arzt die Versorgung der Patienten zu den sprechstundenfreien Zeiten. In diesen werden Fahrdienste mit medizinischer und administrativer Assistenz mit zentraler Steuerung der Einsätze über die Ärztliche Vermittlungszentrale (im Folgenden ÄVZ genannt) der KV Sachsen eingesetzt, die den diensthabenden Arzt bei der Durchführung von Patientenbesuchen unterstützen.

Im Wege des offenen Verfahrens vergibt die KV Sachsen die im Folgenden beschriebenen Leistungen zur Unterstützung der Ärzte bei der Durchführung von Patientenbesuchen im Rahmen des ärztlichen Bereitschaftsdienstes.



1.2. Ausschreibungsansatz: Lose

Die Ausschreibung erfolgt in Regionallosen. Die im Allgemeinen Teil der Leistungsbeschreibung (Ziffer 2) genannten Leistungsanforderungen gelten für sämtliche unten genannten Lose.

Sofern sich im Einzelfall Abweichungen oder zusätzliche Leistungsanforderungen ergeben, ist dies im spezifischen Leistungsverzeichnis aufgeführt (Ziffer 6).

Die Regionallose umfassen bzw. erstrecken sich über Bereitschaftsdienstbereiche der KV Sachsen; demgemäß sind folgende Regionallose gebildet worden:

- Regionallos 1: Vogtlandkreis (siehe Ziffer 6.2)

Regionallos 2: Meißen / Riesa-Großenhain (siehe Ziffer 6.3)
Regionallos 3: Leipziger Land / Muldental (siehe Ziffer 6.4)

- Regionallos 4: Pirna – Neustadt (siehe Ziffer 6.5)

2. Allgemeine Leistungsbeschreibung

2.1. Gegenstand der Leistungsbeschreibung

Gegenstand der Leistung ist:

- die Vorhaltung und der Betrieb von für den ärztlichen Bereitschaftsdienst ausgerüsteten Fahrzeugen mit Mitarbeitern¹ zur Begleitung mit medizinischer und administrativer Assistenz der diensthabenden Bereitschaftsdienstärzte im ärztlichen Bereitschaftsdienst
- die Durchführung von Bereitschaftsdiensteinsätzen auf Weisung der ÄVZ und des diensthabenden Bereitschaftsdienstarztes

2.2. Leistungszeitraum

Für die Regionallose 1-4 beginnen die Leistungspflichten des Auftragnehmers am Mittwoch, den **01.10.2025**, um **14:00** Uhr und enden am Dienstag den **01.10.2030**, **07:00** Uhr.

Der Vertrag kann von beiden Seiten wie folgt vorzeitig gekündigt werden:

- bis zum 31.12.2026 mit einem Ende der Leistungspflicht am 01.10.2027, 07:00 Uhr
- bis zum 31.12.2027 mit einem Ende der Leistungspflicht am 02.10.2028, 07:00 Uhr
- bis zum 31.12.2028 mit einem Ende der Leistungspflicht am 01.10.2029, 07:00 Uhr

¹ Eine Differenzierung der Ansprache nach Geschlecht erfolgt im Text nicht. Es sind alle Personen im gleichen Maß angesprochen.



Die KV Sachsen ist berechtigt, den Vertrag durch einseitige Erklärung zweimal um jeweils 12 Monate zu verlängern (einseitige Option zugunsten der KV Sachsen). Die Optionen können ausgeübt werden bis zum 01.04.2030 mit einem Ende der Leistungspflicht am 01.10.2031, 7:00 Uhr bzw. zum 01.04.2031 mit einem Ende der Laufzeit am 01.10.2032, 7:00 Uhr. Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch darauf, dass die KV Sachsen die Optionen ausübt.

Für den Fall, dass sich aufgrund von Änderungen in den gesetzlichen oder gesetzesgleichen Regelungen die Zuständigkeiten für die Organisation des Bereitschaftsdienstes oder die gesetzlichen Rahmenbedingungen ändern, besteht zwischen den Vertragspartnern Konsens, dass die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Vertrages überprüft, ggf. angepasst und — sofern notwendig vertraglich neu vereinbart oder aufgelöst wird.

2.3. Mustervertrag

Der Vertrag kommt durch Zuschlagserteilung des Auftraggebers zustande und wird losspezifisch ausgefertigt. Die spätere Unterzeichnung des beigefügten Mustervertrages (Anlage 14) dient lediglich der weiteren Dokumentation für die Vertragsdurchführung. Die gelb markierten Felder werden nach Zuschlagserteilung ergänzt. Die weiteren Vertragsinhalte bleiben davon unberührt.

2.4. Zahlungsbedingungen

Der Auftragnehmer erhält vom Auftraggeber für die vollständig erbrachten Leistungen einen nachlaufend monatlichen Festpreis in Höhe 1/84 des Wertungspreises.

Eine Rechnungslegung ist nicht notwendig.

Die Vertragspartner können schriftlich eine Preisanpassung beantragen.

Der Antrag ist mit entsprechenden Nachweisen zu begründen.

Ein Antrag auf Preisanpassung ist während der ersten zwölf Monate der Vertragslaufzeit nicht zulässig. Für die Preisanpassung gilt das Eingangsdatum des Antrages als frühester Beginn. Sie kann nicht rückwirkend geltend gemacht werden. Eine einvernehmliche Preisanpassung ist für 12 Monate bindend.

- (1) Wird der Antrag mit einer Erhöhung der Personalkosten begründet, ist die mögliche Erhöhung durch die prozentuale Entwicklung des vom Statistischen Bundesamt berechneten Indizes der Tarifverdienste, Neue Länder, Monatl. Index der Tarifverdienste u. Arbeitszeiten, Index der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen, (Code 62231-0002 WZ08-Q VST065) Wirtschaftszweig: Gesundheits- und Sozialwesen gebunden und durch diese begrenzt.
- (2) Wird der Antrag mit einer erheblichen Abweichung (nachweislich über 10 %) der tatsächlichen von den kalkulierten Fahrleistungen begründet, ist diese Abweichung dem

Vertragspartner innerhalb des betroffenen Jahres anzuzeigen. Der Nachweis der Fahrleistungen muss dabei auf Anforderung des Auftraggebers ggf. tages- bzw. einsatzbezogen und je eingesetztem Mitarbeiter dargelegt werden können.

2.5. Verfahrensablauf im ärztlichen Bereitschaftsdienst

Die Ausführung der Leistung bestimmt sich nach den betrieblichen und organisatorischen Bedingungen des ärztlichen Bereitschaftsdienstes der KV Sachsen (Bereitschaftsdienstordnung der KV Sachsen).² Basierend auf den Bestimmungen der Bereitschaftsdienstordnung in ihrer aktuell gültigen Fassung der KV Sachsen ist damit folgender Verfahrensablauf zu gewährleisten:

- a) Der Auftragnehmer muss für jeden eingeteilten Bereitschaftsdienstarzt zu den in den einzelnen Losen genannten Dienstzeiten mindestens 1 Fahrzeug und 1 Mitarbeiter bereitstellen. Für die Anzahl der in den Losbereichen insgesamt zur Verfügung zu stellenden Einheiten (Fahrzeug und Mitarbeiter) wird auf das Spezifisches Leistungsverzeichnis (Ziffer 6) verwiesen.
- b) Die Fluktuation der eingesetzten Mitarbeiter je Fahrzeug soll im Kalenderjahr 12 Mitarbeiter nicht überschreiten, wobei kurzfristige, nicht absehbare Ausfälle, insbesondere plötzliche oder gehäufte Erkrankungen hiervon nicht erfasst sind. Die arbeitszeitgesetzlichen Regelungen, insbesondere zu Pausen- und Ruhezeiten nach dem Arbeitszeitgesetz, sind zwingend einzuhalten.
- c) Während der Dienstzeit dürfen Fahrzeug und Mitarbeiter nicht anderweitig eingesetzt werden
 - Der Auftragnehmer darf einen Mitarbeiter und/oder ein Fahrzeug während des Dienstes nur aus wichtigem Grund ohne zeitliche Verzögerung austauschen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Einhaltung gesetzlicher oder tarifvertraglicher Arbeitszeitbestimmungen oder Pausenregelungen.
- d) Während der Dienstzeit des Bereitschaftsdienstarztes ist die Verfügbarkeit und Einsetzbarkeit des Mitarbeiters und des Fahrzeuges sicherzustellen. Soweit sich im Einzelfall aufgrund der Hausbesuchsanforderungen von Patienten die Dienstzeit des Bereitschaftsdienstarztes über den Zeitrahmen gemäß Ziffer 2.5 bzw. den zeitlichen Vorgaben in den einzelnen Losen (Ziffer 6) verlängert, müssen Fahrzeug und Mitarbeiter ebenfalls zur Verfügung stehen.
- e) Grundsätzlich wird die Reihenfolge der Hausbesuchsanforderungen von der ÄVZ, ggf. in Abstimmung mit dem Bereitschaftsdienstarzt, unter Würdigung medizinischer Erfordernisse festgelegt. Der Mitarbeiter hat die Vorgaben der ÄVZ bzw. des Bereitschaftsdienstarztes bezüglich Übernahme, Reihenfolge und Durchführung der Einsätze Folge zu leisten.

² Anlage 1h Bereitschaftsdienstordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen



- Die ÄVZ kann Einsätze in benachbarten Bereitschaftsdienstbereichen zuweisen.
- g) Der Auftragnehmer erhält vor den Diensten in Textform, z. B. per E-Mail, den vorläufigen Dienstplan des jeweiligen Bereitschaftsdienstbereiches und mindestens einmalig vor Leistungsbeginn die möglichen Abholorte der Bereitschaftsdienstärzte (i. d. Regel Praxissitz oder Wohnort). Ergänzungen und Änderungen in den Bereitschaftsdienstplänen werden – soweit zeitlich vor Dienstbeginn möglich - in Textform, z. B. per E-Mail, mitgeteilt.
- h) Der vom Auftragnehmer eingeteilte Mitarbeiter meldet sich bis spätestens 30 Minuten vor Beginn der Dienstzeit mittels webbasierten Formulars³, Anmeldung Fahrdienstleister zum Bereitschaftsdienst, bei der ÄVZ bzw. über eine technische Schnittstelle der mobilen Einsatzsoftware und bestätigt damit seine Einsatzfähigkeit und die des Fahrzeuges.
- i) Abholung des diensthabenden Bereitschaftsdienstarztes während der Dienstzeit vom mitgeteilten Abholort. Dieser Abholort ist in den meisten Fällen der Praxissitz oder Wohnort des Arztes, der sich in der Regel innerhalb des Bereitschaftsdienstbereiches befindet. Es kann aber auch ein anderer Ort innerhalb des Bereitschaftsdienstbereiches sein.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die Abholzeit von 25 Minuten nach Beauftragung eines Einsatzes durch die ÄVZ in 90 Prozent, der in einem Jahr im Bereitschaftsdienstbereich zu erwartenden Einsätzen, planerisch von ihm realisiert werden kann.

Die ÄVZ erfasst und kontrolliert die tatsächliche Einhaltung der Abholzeit. Berücksichtigt werden Einsatzfahrten bei der Anfahrt, nicht jedoch Fehlfahrten. Fehlfahrten sind Einsatzfahrten, bei denen keine ärztlichen Maßnahmen durchgeführt wurden die oder bereits auf Anfahrt zum Arzt abgebrochen werden.

Für alle Einsätze, bei denen die Abholzeit von 25 Minuten um mehr als 10 Minuten überschritten wurde, ist ein Kurzbericht über die Gründe zu fertigen. Der Auftragnehmer berichtet der KVS mindestens einmal jährlich in Textform über die Auswertungsergebnisse und die veranlassten Maßnahmen.

- j) Sofern der eingesetzte Mitarbeiter den diensthabenden Bereitschaftsdienstarzt nicht erreichen kann, meldet er dies unverzüglich der ÄVZ, damit diese über den weiteren Einsatz entscheiden kann.
- k) Fahrt zum jeweiligen Einsatzort (Aufenthaltsort des zu versorgenden Patienten).
- 1) Begleitung und Unterstützung des Bereitschaftsdienstarztes bei der Durchführung des Patientenbesuches, soweit dies vom Bereitschaftsdienstarzt gewünscht wird. Der Mitarbeiter hat bei der Unterstützung seine Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß seiner Ausbildung

³ Anlage 1i Anmeldung Fahrdienstleister zum Bereitschaftsdienst



einzusetzen. Soweit der Mitarbeiter keine Unterstützungsleistung für den Bereitschaftsdienstarzt erbringt, hat er sich für diesen jederzeit am Einsatzort verfügbar zu halten (z. B. im Fahrzeug).

- m) Statusmeldung des Einsatzauftrages unter Nutzung der vom Auftraggeber gestellten GPS-gestützten mobilen Einsatzsoftware und Bestätigung der Durchführung der Hausbesuche. Werden Hausbesuche in begründeten Fällen nach Entscheidung des diensthabenden Arztes nicht durchgeführt, muss umgehend eine Rückmeldung an die ÄVZ erfolgen. Werden mehr als der im Auftrag mittgeteilte Patient versorgt, so sind die Daten der zusätzlich versorgten Patienten an die ÄVZ zu melden. Hier sind zwingend Name, Vorname, Geburtsdatum, Diagnose/Grund der Behandlung mitzuteilen.
- n) Nach Beendigung des Einsatzes wird der Bereitschaftsdienstarzt entweder zum nächsten Einsatzort oder zu seinem Abholort zurückgefahren. Nach Beendigung seines Bereitschaftsdienstes ist der Bereitschaftsdienstarzt wieder an den Abholort zurückzubringen. Alternativ kann sich der Bereitschaftsdienstarzt am Ende des Bereitschaftsdienstes an einen anderen Ort innerhalb seines Bereitschaftsdienstbereiches (z. B. Praxis) bringen lassen, wenn dies zu keinem Mehraufwand führt.
- o) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Einsätze digital erfasst und dokumentiert werden. Diese Erfassung muss mindestens die Einsatznummer, die zurückgelegte Wegstrecke sowie Besonderheiten des Einsatzes enthalten. Stellt der Auftraggeber hierfür eine Softwarelösung zur Verfügung, ist diese zu nutzen.
- p) Dem Arzt sind die gefahrenen Kilometer nach Abschluss eines Einsatzes, sofern er dies wünscht, mitzuteilen. Dies kann in Textform oder mündlich erfolgen, sofern dies nicht mittels technischer Schnittstelle der mobilen Einsatzsoftware in Zukunft möglich ist. Die zurückgelegte Wegstrecke ist für die korrekte Abrechnung der Wegepauschale durch unsere Ärzte essentiell.
- q) Das Fahrzeug sowie alle verwendeten Medizinprodukte sind mindestens nach Dienstende sowie anlassbezogen während des Dienstes gemäß des Hygieneplanes des Auftragnehmers zu reinigen und zu desinfizieren. Dieser Arbeitsschritt ist nach Abschluss der Maßnahme zu dokumentieren und dem Auftraggeber auf Nachfrage vorzulegen. Die Mitarbeiter sind jährlich zu unterweisen, diese Unterweisung ist zu dokumentieren und dem Auftraggeber auf Nachfrage vorzulegen. Diese Unterweisung ist zusätzlich zur Fortbildungspflicht der Mitarbeiter durchzuführen. Der Hygieneplan ist dem Auftraggeber bis 1 Wochen vor Leistungsbeginn vorzulegen.
- r) Das Fahrzeug ist außen mindestens einmal wöchentlich sowie anlassbezogen, bei sichtbarer deutlicher Verschmutzung, zu reinigen.

Mindestens monatliche Kontrolle aller mitgeführten Medikamente und Verbrauchsmaterialien, gemäß Anlage 1c auf Haltbarkeit, Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit. Die Aufbrauchfrist und das Verfallsdatum des Herstellers dürfen nicht überschritten werden.

Nach Ablauf werden die Medikamente und Verbrauchsmaterialien nicht mehr verwendet und verworfen, die Entsorgung erfolgt sachgerecht. Der Auftragnehmer kann häufigere Kontrollen durchführen. Die Kontrollen sind digital zu Erfassen und dem Auftragnehmer

auf Nachfrage vorzulegen.

2.6. Absicherung bei Ausfällen

Der Auftragnehmer benennt der KV Sachsen nach Zuschlagserteilung:

- eine Rufnummer über die 24 Stunden am Tag ein Ansprechpartner für Rückfragen zur Verfügung steht
- eine Rufnummer zur Erreichbarkeit des jeweiligen Fahrzeuges während der Dienstzeiten

Der Auftragnehmer hat den absehbaren oder erfolgten Ausfall eines Fahrzeuges oder eingeteilten Mitarbeiters sofort dem Auftraggeber / der ÄVZ telefonisch und in Textform zu melden und für Abhilfe zu sorgen. Das Ersatzfahrzeug muss den Anforderungen des Bereitschaftsdienstes gewachsen sein, aber nicht vollständig die Merkmale gemäß Ziffer 4 (Anforderungen an das Fahrzeug) erfüllen.

Sollte der Auftragnehmer während der Dienstzeit nicht in der Lage sein, innerhalb einer Zeitspanne von 60 Minuten, ab Bekanntwerden des Ausfalls eines Mitarbeiters oder des Fahrzeuges, einen vergleichbaren und einsatzbereiten Ersatz zu stellen, ist die ÄVZ befugt, geeignete Maßnahmen zu treffen, um den ärztlichen Bereitschaftsdienst sicherzustellen. Die anfallenden Kosten hierfür trägt der Auftragnehmer. Zusätzlich ist der Auftraggeber berechtigt, eine Ausfallgebühr in Höhe von einhundert Euro je Stunde in Rechnung zu stellen.

2.7. Dienstzeiten

Die Leistung ist mindestens in den unter Ziffer 6 in den einzelnen Losen aufgeführten Zeiten des ärztlichen Bereitschaftsdienstes zu erbringen. Die Leistung beginnt trotz Meldung an die ÄVZ in der Regel nicht vor Beginn der in Ziffer 6 genannten Dienstzeiten. Sie endet mit Ablauf der genannten Dienstzeiten bzw. mit der Erfüllung der letzten Besuchshandlung auch nach Dienstende, sofern diese während der Zeiten des Bereitschaftsdienstes angefordert wurde, mit dem Verlassen des Fahrzeuges durch den Arzt am Abholort bzw. einem anderen Ort innerhalb des Bereitschaftsdienstbereiches.

Während dieser Dienstzeiten ist die Verfügbarkeit des Mitarbeiters und des Fahrzeuges vom Auftragnehmer sicherzustellen. Zukünftige und mehr als geringfügige Änderungen der Dienstzeiten werden einvernehmlich geregelt.

2.7.1. Option eines zusätzlichen Fahrzeugs

Weiterhin kann, soweit absehbar Bedarf besteht, zusätzlich ein weiteres Fahrzeug zum Einsatz kommen. Dieses fordert der Auftraggeber mindestens 5 Tage vor diesem Einsatz ab. Diese Option übt der Auftraggeber allein zur Absicherung des ärztlichen Bereitschaftsdienstes aus. Derzeit ist ein entsprechender Bedarf nicht abzusehen.

Über etwaige hierbei entstehende Zusatzkosten, z. B. für den erforderlichen Personaleinsatz, verständigen sich Auftraggeber und Auftragnehmer im Bedarfsfall einvernehmlich.

Das zusätzliche Fahrzeug muss den Anforderungen des Bereitschaftsdienstes gewachsen sein, aber nicht vollständig die Merkmale gemäß Ziffer 4 (Anforderungen an das Fahrzeug) erfüllen.

2.8. Qualitätsmanagement

Der Auftragnehmer benennt zu Vertragsbeginn einen Mitarbeiter, welcher als erster Ansprechpartner in allen kaufmännischen und operativen Fragen fungiert.

Nach Möglichkeit sollte ebenfalls ein adäquater Vertreter benannt werden.

Im Rahmen des Qualitätsmanagements stellt der Auftragnehmer quartalsweise eine digitale Übersicht über die tatsächlichen Fahrleistungen, tages- und einsatzbezogen bereit. Ein Muster⁴ wird dem Auftragnehmer bereitgestellt. Eine abweichende Form der Darstellung wird ggf. abgestimmt.

Der Auftraggeber ist berechtigt, angekündigte und unangekündigte Kontrollen der Fahrzeuge, Ausstattung und Mitarbeiter während der Dienstzeit durchzuführen. Aufgetretene Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist, je nach Art des Mangels, zu beheben.

Bei Bedarf finden zum Verfahrensablauf oder zu aktuellen Themen Besprechungen mit dem Auftragnehmer mit einer angemessenen Vorlaufzeit statt. Abstimmungen können während der Vertragslaufzeit telefonisch oder per E-Mail erfolgen. Die anfallenden Kosten für den Auftragnehmer trägt der Auftragnehmer selbst.

⁴ Anlage 1j: Muster Datenmeldung Fahrdienst Ärztlicher Bereitschaftsdienst

3. Anforderungen an die Mitarbeiter

3.1. Aufgaben der Mitarbeiter

Der diensthabende Mitarbeiter hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Anmeldung der Einsatzbereitschaft bei der ÄVZ mittels webbasierten Formulars spätestens 30 Minuten vor Dienstbeginn oder über eine ggf. im Fahrzeug vorhandene technische Schnittstelle z.B. in der mobilen Einsatzsoftware
- Der Mitarbeiter ist verpflichtet, den jeweiligen Status des Fahrauftrages unter Nutzung der vom Auftraggeber gestellten GPS-gestützten mobilen Einsatzsoftware entsprechend zu übermitteln und die Durchführung der Hausbesuche zu bestätigen. Werden Hausbesuche in begründeten Fällen nach Entscheidung des diensthabenden Arztes nicht durchgeführt, muss durch den Mitarbeiter umgehend eine Rückmeldung an die ÄVZ erfolgen
- Werden mehr als der im Auftrag mittgeteilte Patient versorgt, so sind die Daten der zusätzlich versorgten Patienten an die ÄVZ zu melden. Hier sind zwingend Name, Vorname, Geburtsdatum, Diagnose/Grund der Behandlung mitzuteilen
- Abholung des diensthabenden Arztes an dessen Aufenthaltsort innerhalb des Bereitschaftsdienstbereiches innerhalb von 25 Minuten nach Einsatzauftrag der ÄVZ oder zu der im Einsatzauftrag angegebenen Abholzeit
- Unverzügliche Meldung an die ÄVZ, falls der diensthabende Arzt nicht erreichbar sein sollte
- Beförderung des diensthabenden Bereitschaftsdienstarztes zum Einsatzort
- Begleitung des diensthabenden Bereitschaftsdienstarztes zum Patienten sowie medizinische und administrative Assistenz, sofern der Bereitschaftsdienstarzt dies wünscht
- Ausführung ärztlich delegierter Maßnahmen, zu denen er aufgrund seiner Ausbildung befähigt ist. Im Falle eines lebensbedrohlichen Zustandes unterstützt der Mitarbeiter den Bereitschaftsdienstarzt bei einer leitliniengerechten Versorgung des Patienten
- ggf. Organisation der Weiterversorgung von Patienten (sofern vom Bereitschaftsdienstarzt gewünscht), d. h. bei Bedarf Anforderung des Rettungsdienstes bzw. eines Krankentransportes bei erforderlicher stationärer Einweisung des Patienten
- digitale Einsatzdokumentation gemäß 2.3 o)
- Die Aufstellung der Aufgaben der Mitarbeiter ist nicht abschließend und kann in Absprache mit dem Auftragnehmer ergänzt werden.

3.2. Qualifikation der Mitarbeiter

Die Mindestanforderung für die im Fahrdienst tätigen Mitarbeiter ist die abgeschlossene Sanitätsausbildung oder eine gleichwertige Ausbildung als Sanitätshelfer / Sanitäter oder Betriebssanitäter (mindestens 48 Zeit-Stunden Ausbildung) oder jede weitere höhere Ausbildung.

Weitere Ausbildungen, die der fachlichen Anforderung genügen, sind beispielsweise:

Seite 13

- Rettungshelfer
- Rettungssanitäter
- Rettungsassistent
- Notfallsanitäter
- Pflegefachmann/-frau, Kranken- und Gesundheitspfleger, Altenpfleger / Pflegefachkraft
- Zahn-/Medizinischer Fachangestellte
- Medizinstudent nach erfolgreichem Abschl. des 1. Abschnitts der ärztlichen Prüfung (cand.med.)
- Eine vergleichbare Ausbildung, die in der Bundeswehr erfolgreich abgeschlossen wurde

Dem Auftragnehmer obliegt bei Einsatz von Gleichwertigkeit der Nachweis. Dies prüft die KV Sachsen anhand der aktuellen Ausbildungsordnungen. Alle Mitarbeiter sind verpflichtet, einen jährlichen Fortbildungsumfang von 16 Zeit-Stunden zu erbringen. Fortbildungen, welche bei einem anderen Arbeitgeber oder extern erbracht wurden und als gleichwertig zu betrachten sind, werden anerkannt. Die Beurteilung der Gleichwertigkeit obliegt dem Auftraggeber.

Weitere Anforderungen an die Mitarbeiter:

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Durchführung der Fahrdienstleistungen gemäß den erteilten Einzelaufträgen des Auftraggebers auf der Grundlage dieses Dienstleistungsvertrages nur Mitarbeiter einzusetzen, die nachfolgende Anforderungen nachweislich erfüllen:

- Die Mitarbeiter müssen im Besitz einer gültigen EU-Fahrerlaubnis der Klasse B, entsprechend der Verordnung über die Zulassung von Personen im Straßenverkehr ohne Einschränkung, sein. Bei Mitarbeitern mit einer im Ausland erteilten EU-Fahrerlaubnis sind ggf. die länderspezifischen Sonderbestimmungen zu beachten. Die Mitarbeiter müssen eine ausreichende Fahrpraxis (mind. 2 Jahre) vorweisen können.
- Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass die eingesetzten Mitarbeiter jederzeit nach den Maßgaben des nationalen und des EU-Fahrerlaubnisrechts, des Straßenverkehrsrechts sowie des Strafrechts, uneingeschränkt zum Führen von Kraftfahrzeugen geeignet sind.
- Die Mitarbeiter müssen der deutschen Sprache fließend in Wort und Schrift mächtig sein (sprechen, schreiben, lesen und verstehen). Internationale Mitarbeiter sowie deutsche Mitarbeiter mit einem ausländischen Schulabschluss müssen ein Sprachzertifikat nachweisen, welches mindestens der Niveaustufe B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entspricht.
- Ein gepflegtes Äußeres ist Voraussetzung.
- Die Mitarbeiter müssen den Anforderungen geistig, körperlich und charakterlich jederzeit voll gewachsen sein.
- Ein Nachweis über die geforderte Qualifikation und ein polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (ohne Eintrag und nicht älter als 3 Monate zu Beginn der Tätigkeit) sind beizubringen.
- Es gilt absolutes Alkohol- und Drogenverbot. Während des gesamten Zeitraumes der

Dienstausführung darf der Blutalkoholwert der Mitarbeiter 0,0 Promille nicht übersteigen. Ein Drogenkonsum ist zu keinem Zeitpunkt gestattet.

- Die Mitarbeiter verfügen über ausreichende Ortskenntnisse im Einsatzgebiet
- Die Mitarbeiter verfügen über technische Grundkenntnisse bei der Bedienung von mobilen Applikationen, insbesondere hinsichtlich mobiler Einsatz- und Dokumentationssoftware.

Ferner gilt zu beachten:

- Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Mitarbeiter vor Beginn der T\u00e4tigkeit einen schriftlichen Arbeitsvertrag erhalten.
- Die ÄVZ hat gegenüber dem eingesetzten Personal organisatorisches Weisungsrecht in Bezug auf die Besuchsreihenfolge, sofern nicht zwingende medizinische Gründe dem entgegenstehen. Der diensthabende Bereitschaftsdienstarzt hat gegenüber dem eingesetzten Personal medizinisches und organisatorisches Weisungsrecht im Hinblick auf die Behandlung von Patienten, wenn dies aus medizinischen Gründen erforderlich ist.
- Der Auftragnehmer hat die von ihm eingesetzten Mitarbeiter sorgfältig auszuwählen
- Er hat sie rechtzeitig in die Fahrzeuge sowie technischen und organisatorischen Bedingungen für die Durchführungen des Bereitschaftsdienstes einzuweisen.
- Der Auftragnehmer hat für die Einhaltung aller gesetzlichen Regelungen betreffend die Ausübung einer Fahr- und Steuertätigkeit für und durch die Mitarbeiter (insbesondere zu Arbeits- und Pausenzeiten) bei Schichtdienst zu sorgen. Zwingend ist hier auf die Einhaltung gesetzlicher Arbeitszeitregelungen zu achten. Für die Sicherheit der Mitarbeiter ist der Auftragnehmer verantwortlich.
- Der Auftragnehmer bietet dem Mitarbeiter notwendige Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen an. Die Kosten der Arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen trägt der Auftragnehmer.
- Der Auftragnehmer hat die erforderlichen persönlichen Schutzausrüstungen den Mitarbeitern kostenlos und in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen. Die Kosten für Anschaffung, Instandhaltung, Reinigung und Desinfektion trägt der Auftragnehmer (§ 2 Abs. 5 DGUV Vorschrift 1, TRBA 250, Abschnitt 4.2.6, § 3 Abs. 3 ArbSchG). Persönliche Schutzausrüstungen sind Vorrichtungen und Mittel, die zur Abwehr und Minderung von Gefahren für Sicherheit und Gesundheit einer Person bestimmt sind und von dieser am Körper oder an Körperteilen gehalten oder getragen werden. Es gibt keine universelle PSA, die gegen alle möglichen Einwirkungen schützt. Darum ist der Einsatz verschiedener PSA einzeln oder in Kombination miteinander erforderlich. Die Ober- und Schutzbekleidung muss bei 60°C und mit gängigem Desinfektionsverfahren waschbar sein. Die Mitarbeiter tragen eine einheitliche Hose, Jacke sowie T-Shirt oder Poloshirt. Die Hose muss gemäß Tabelle 1 DIN EN ISO 20471 mindestens der Klasse 1 entsprechen, die Jacke mindestens der Klasse 2.

Die Bekleidung darf mit Logos des Auftragnehmers versehen sein. Ein Namensschild ist im Brustbereich anzubringen und enthält ggf. den Namen des Mitarbeiters bzw.

Personalnummer sowie die Ausbildungsbezeichnung, z.B. Rettungssanitäter. Am Rücken der Jacke ist ein Klettschild mit der Aufschrift "Ärztlicher Bereitschaftsdienst" anzubringen.

- Zusätzlich ist im Fahrzeug eine ausreichende Menge Infektionsschutzausrüstung für den Arzt als auch den Mitarbeiter mitzuführen (vom Arzt verwendete Infektionsschutzausrüstung wird von der KV Sachsen zur Verfügung gestellt oder gegen Nachweis erstattet).
- Die Mitarbeiter erhalten vom Auftragnehmer vor erstmaligem Dienstantritt Belehrungen zum Datenschutz und zur Schweigepflicht. Sollte es aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen erforderlich sein, sind diese Belehrungen nochmals vorzunehmen. Es ist sicherzustellen, dass die Verpflichtung auch nach Ende des Arbeitsverhältnisses weiterbesteht. Für die Belehrungen stellt die KV Sachsen entsprechende Unterlagen (Anlage 11) zur Verfügung. Die Belehrungen sind gegenüber dem Auftraggeber spätestens 1 Woche vor Vertragsbeginn nachzuweisen, spätestens jedoch vor dem ersten Einsatz des Mitarbeiters.
- Der Auftragnehmer hat den Anordnungen des Auftraggebers, der ÄVZ sowie den Anordnungen des diensthabenden Bereitschaftsdienstarztes Folge zu leisten sowie Maßnahmen zu treffen, dass diese von den Mitarbeitern im ärztlichen Bereitschaftsdienst umgesetzt werden. Während der Hausbesuche hat der diensthabende Arzt ein medizinisches Weisungsrecht. Das organisatorische Weisungsrecht während oder in Bezug auf die Einsätze obliegt der ÄVZ in Absprache mit dem diensthabenden Arzt.
- Es sind bis 1 Woche vor Vertragsbeginn, spätestens jedoch vor dem ersten Einsatz, die Namen sämtlicher Mitarbeiter sowie die Qualifikation des jeweiligen Mitarbeiters, die im Rahmen der Vertragserfüllung eingesetzt werden an den Auftraggeber in Textform zu übermitteln, dies erfolgt auf elektronischem Wege, hierfür empfiehlt sich eine tabellarische Aufstellung. Die Nachweise über die Qualifikation sind auf Anforderung vorzulegen.
- Änderungen wie Personalabgänge sowie Zugänge sind unverzüglich zu übermitteln.
- Die KV Sachsen hat das Recht, den Einsatz von einzelnen Mitarbeitern in begründeten Fällen abzulehnen.

3.3. Regelungen zur maximalen Arbeitszeit

- Die geplante Arbeitszeit darf 12 Stunden nicht überschreiten Ausgenommen hiervon sind unabdingbare Verlängerungen der Arbeitszeit, welche durch zum Beispiel einen Einsatz am Dienstende begründet werden.
- Der Auftragnehmer darf einen Mitarbeiter während der Dienstzeit nur aus wichtigem Grund ohne zeitliche Verzögerung austauschen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Einhaltung gesetzlicher oder tarifvertraglicher Arbeitszeitbestimmungen oder Pausenregelungen.



4. Anforderungen an das Fahrzeug

4.1. Fahrzeugtyp und technische Ausstattung

- Für die Durchführung des Fahrdienstes sind mindestens Kombi-PKW der Kompaktklasse oder vergleichbare Fahrzeuge weiterer Fahrzeugsegmente einzusetzen, welche sich für den Fahrdienst im ärztlichen Bereitschaftsdienst eignen. Allgemein gilt, die Fahrzeuge müssen den besonderen Anforderungen des ärztlichen Bereitschaftsdienstes genügen und mindestens den Anforderungen in Anlage 1a ausgestattet sein.
- Die geplanten Fahrzeuge sind im Angebot mit folgenden Informationen mitzuteilen.
 - o Marke/ Hersteller
 - o Modell
 - Kraftstoff
 - Verbrauch kombiniert in 1/100km

Der Bieter bestätigt in seinem Angebot, dass die von Ihm eingesetzten Fahrzeuge alle Mindestanforderungen gemäß **Anlage 1a** erfüllen. Die Kosten für die entsprechende Anschaffung, Umrüstung und Ausstattung der Fahrzeuge sind vom Auftragnehmer zu tragen.

E-Mobilität:

Beabsichtigt der Bieter batterieelektrische Fahrzeuge (BEV) einzusetzen, so muss er die vertragskonforme Vorhaltung und Durchführung der Leistung sicherstellen. Ist ein Nachladen während des Dienstes nicht zu vermeiden, so ist die Zeit für das Laden auf ein Minimum zu reduzieren. Ladevorgänge sind vorrangig während den einsatzfreien Zeiten durchzuführen. Lässt es sich nicht vermeiden, das Fahrzeug während eines Einsatzes zu laden, ist die Ladezeit auf 10 Minuten zu begrenzen.

Ferner gilt zu beachten bzw. sicherzustellen:

- Die eingesetzten Fahrzeuge müssen, abgesehen von Bagatellschäden (geringfügige Lackund Blechschäden, Schadenssumme bis insg. max. 3.000 Euro in Summe), unfallfrei sein.
- geringfügige Lack- und Blechschäden sind innerhalb von 12 Wochen zu beseitigen
- das Rauchen im Fahrzeug ist nicht gestattet und der Auftragnehmer hat einen entsprechenden Hinweis im Fahrzeug gut sichtbar anzubringen. Dies gilt auch für E-Zigaretten und Geräte in denen eine Flüssigkeit verdampft wird.
- Während der Vertragslaufzeit dürfen die Fahrzeuge nicht älter sein als 7 Jahre.
- Die Gesamtkilometerleistung eines Fahrzeuges darf während der Vertragslaufzeit zu keiner Zeit 250.000 km überschreiten und zu Vertragsbeginn nicht mehr als 150.000 km betragen.
- Der Auftragnehmer übermittelt spätestens am Tag der Inbetriebnahme eine Kopie/Scan der Zulassungsbescheinigung Teil 1 der im Dienst verwendeten Fahrzeuge sowie Fotos des Fahrzeuges von allen Seiten sowie des Fahrgast-, und Laderaumes, ausgenommen sind hiervon Ersatzfahrzeuge.

IIVS DVV ZUZE S

- Änderungen der Fahrzeuge während der Vertragslaufzeit sind dem Auftraggeber mitzuteilen. Änderungen des Fahrzeugmodells während der Vertragslaufzeit sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.
- Der Auftragnehmer übermittelt alle 12 Monate den Kilometerstand der Fahrzeuge

4.2. Farbgebung und Beschriftung

Die Fahrzeuge sind mit Beschriftung und Logo der KV Sachsen als Fahrzeuge des ärztlichen Bereitschaftsdienstes zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung erfolgt (fahrzeugabhängig) auf der Motorhaube, dem Heck und den Seiten (**Anlage 1b** – ist insoweit als Muster zu sehen und damit abhängig vom Fahrzeug das im Vertragszeitraum zum Einsatz kommt).

Die Anbringung der von der KV Sachsen vorgegebenen Beschriftung und Kennzeichnung des Fahrzeuges ist auf Kosten des Auftragnehmers ordnungsgemäß am Fahrzeug vornehmen zu lassen. Die Gestaltung ist mit der KV Sachsen einvernehmlich abzustimmen, hierfür hat der Auftragnehmer einen Entwurf vorab bei der KV Sachsen freigeben zu lassen. Als Fahrzeugfarbe ist RAL 9003 – Signalweiß – oder ein zu Signalweiß vergleichbarer Weißton zu wählen. Zur besseren Positionierung der Beschriftung ist auf Modell- und Motorbezeichnungen des Herstellers zu verzichten. Ist während der Vertragslaufzeit eine Änderung der Beschriftung notwendig, so erfolgt dies in Abstimmung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer.

4.3. Ersatzfahrzeug und Inspektionen

Sollten die Fahrzeuge aufgrund einer Neuanschaffung unverzüglich nach Zuschlag zu Beginn der Vertragsausführung noch nicht vorhanden sein, ist es zulässig, übergangsweise für einen Zeitraum von bis zu 3 Monaten nach Vertragsbeginn vergleichbare Ersatzfahrzeuge einzusetzen. Auch diese müssen für die Straßen- und Wegeverhältnisse im Bereitschaftsdienstbereich ausreichend ausgestattet sein. Eine Beschriftung ist für diesen Zeitraum nicht notwendig. Sollten die Fahrzeuge, aus vom Auftragnehmer unverschuldetem Grund, erst nach Ablauf dieser 3-Monats-Frist zur Verfügung stehen, ist dem Auftraggeber glaubhaft nachzuweisen, was zu dieser Verzögerung führt.

Die Fahrzeuginspektion für sämtliche eingesetzte Fahrzeuge ist regelmäßig, zumindest unter Berücksichtigung der Herstellerangaben, vornehmen zu lassen. Während Zeiten der Inspektion oder dringend erforderlichen Reparaturen, kann ein Ersatzfahrzeug zum Einsatz kommen. Das Ersatzfahrzeug muss den Anforderungen des Bereitschaftsdienstes gewachsen sein, aber nicht vollständig die geforderten Merkmale erfüllen. Der Nachweis hierüber ist auf Anforderung durch den Auftraggeber zu erbringen.

4.4. Versicherung

Der Bieter hat für jedes von ihm im Fahrdienst für die KVS eingesetzte KFZ mindestens folgenden Versicherungsschutz auf Grundlage und im Umfang des in Deutschland geltenden Pflichtversicherungsgesetzes nachzuweisen/vorzuhalten:

Kfz-Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von EUR 100 Mio. pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden je Schadensereignis. Die Höchstentschädigung für die einzelne geschädigte Person kann auf EUR 8 Mio. beschränkt sein.

Insassen-Unfallversicherung mit folgenden Mindest-Versicherungssummen je Insasse (ohne Fahrer) des KFZ:

Todesfall EUR 128.000

Vollinvalidität EUR 154.000

Der Auftragnehmer hat den Abschluss dieser Versicherungen spätestens 1 Woche vor Leistungsbeginn nachzuweisen, indem er eine schriftliche Erklärung eines in der EU zugelassenen Versicherers vorlegt. Eigenerklärungen werden nicht anerkannt. Auf Verlangen der KV Sachsen ist das Fortbestehen eines entsprechenden Versicherungsschutzes jederzeit nachzuweisen.

4.5. Einsatzübermittlung und Mobiltelefon

Für die Übertragung der Einsatzinformationen an den diensthabenden Bereitschaftsdienstarzt, der sich im Fahrzeug befindet, muss ein Smartphone inkl. Halterung und Ladefunktion vorhanden sein. Als Betriebssystem ist iOS (mind. Version 15.8) oder ggf. Android (mind. Version 12) zu wählen, welches über die gesamte Vertragslaufzeit mit Sicherheitsupdates versorgt werden muss.

Die Mobiltelefone verfügen über mindestens:

- 6GB Arbeitsspeicher
- 128 GB Flash-Speicher

Die Datenübertragungsrate beträgt vertraglich mind. 100 Mbit/s und ist zu jederzeit abrufbar. Empfohlen wird ein Datenvolumen von \geq 20 GB, das Datenvolumen muss jederzeit nachgebucht werden können.

Die Geräte müssen für die Nutzung von GSM, GPRS, UMTS und 4G/5G geeignet sein. Außerdem muss das Smartphone mit der im Einsatzfahrzeug befindlichen Freisprecheinrichtung betrieben werden können sowie eine kabellose Verbindung zum Fahrzeug mittels Android Auto oder Apple CarPlay hergestellt werden können.

Der Mobilfunkanbieter ist so zu wählen, dass mind. 90% der Fläche des Bereitschaftsdienstbereiches mit mindestens 4G abgedeckt sind.

Die Rufnummern müssen eine Telekommunikationsbevorrechtigung nach § 186 Telekommunikationsgesetz (TKG) besitzen.



Der Auftraggeber darf für den Dienst notwendige Applikationen (mobile Einsatzsoftware) installieren, um die für den Bereitschaftsdienst relevanten Einsatzdaten an das Smartphone sowie zurück an die ÄVZ zu übermitteln. Bei der Applikation handelt es sich um eine datenschutzkonforme Applikation. Es muss sichergestellt werden, dass der App jederzeit die notwendigen Berechtigungen erteilt sind. Dies gilt insbesondere für die Standortfreigabe.

Aktuell handelt es sich hierbei um eine Software der SSE Software GmbH. Ein Wechsel der Software ist jederzeit möglich. Der Auftraggeber informiert hierrüber rechtzeitig.

Telefonate, welche mit der ÄVZ geführt werden, können durch die ÄVZ aufgezeichnet und datenschutzkonform gespeichert werden.

Die ÄVZ kann jederzeit den Standort des Fahrzeuges erfassen.

Bis spätestens vier Wochen vor Leistungsbeginn sind dem Auftraggeber die Mobilfunknummern, zugeordnet je Fahrzeug, mitzuteilen, unter der der jeweilige fahrzeugführende Mitarbeiter während der Dienstzeit ununterbrochen und der diensthabende Bereitschaftsdienstarzt im Fahrzeug erreichbar sind.

Anschaffung von Hard- und Software, Einbau, Reparaturen und eventuell notwendige Ersatzbeschaffungen der Smartphones sind Aufgabe des Auftragnehmers. Dieser trägt alle damit verbundenen Kosten. Ausgenommen hiervon ist von der KV Sachsen gestellte Software.

5. Anforderungen an die medizinische Ausstattung des Fahrzeuges

Die Fahrzeuge müssen über eine Notfallausstattung gemäß Anlage 1c verfügen.

Der Inhalt ist übersichtlich unterzubringen. Die Funktionsbereiche Diagnostik und Infusion sind so unterzubringen, dass sie getrennt von der restlichen Notfallausstattung verwendet werden können. Dies kann beispielsweise mittels 2-Rucksacksystem oder Modulsystem gelöst werden. Anschaffung, Reparaturen und eventuell notwendige Ersatzbeschaffungen sind Aufgabe des Auftragnehmers. Dieser trägt alle damit verbundenen Kosten.

Artikel welche als Sprechstundenbedarf gelten, können die Auftragnehmer über die KV Sachsen abrufen. Der Verfahrensablauf wird rechtzeitig nach Zuschlagserteilung mitgeteilt.

Seitens der KV Sachsen wird eine Ausstattung zur transurethralen Blasenkatheterisierung zur Verfügung gestellt. Diese ist auf dem Fahrzeug mitzuführen. Der Auftraggeber stellt hierfür bei Bedarf eine Aufbewahrungsmöglichkeit zur Verfügung.

Auf Anforderung der KV Sachsen kann eine zusätzliche Ausstattung gegen Kostenerstattung verlangt werden. Ebenfalls kann die KV Sachsen selbst zusätzliche Ausstattung zur Verfügung stellen, welche auf dem Fahrzeug mitzuführen ist.

Für die Lagerung von Nachfüllmaterial muss eine abschließbare, allen Mitarbeitern zugängliche, Möglichkeit geschaffen werden.



Das Qualitätsmanagement für die gesamte medizinische Ausrüstung, einschließlich der Kontrolle der Verfallsdaten, der Erfassung des Verbrauchs, sowie die ordnungsgemäße Aufbewahrung – auch der ggf. von der KV Sachsen zur Verfügung gestellten Ausstattung – obliegt dem Auftragnehmer.

6. Spezifisches Leistungsverzeichnis

Im folgendem legt der Auftraggeber die spezifischen Anforderungen an die Lose fest. Der Bieter muss in der Lage sein, diese spezifischen Anforderungen mit Leistungsbeginn zu erfüllen. Die KV Sachsen behält sich vor, im Vergabeverfahren zu überprüfen, ob der Bieter in der Lage sein wird, eine entsprechende Leistungsfähigkeit bis zum Leistungsbeginn sicherzustellen.

6.1.1. Losbereich

Die Ausdehnung der Bereitschaftsdienstbereiche wird in den beigefügten Karten dargestellt. Die Zuweisung des Vertragsgebietes stellt keine automatische räumliche Begrenzung des tatsächlichen Einsatzgebietes dar, so dass im Einzelfall auch in benachbarten Bereitschaftsdienstbereichen außerhalb des Vertragsgebietes Fahrten erfolgen können.

6.1.2. Einsatzvolumen

Die Gesamtfahrleistung wird rein zu Kalkulationszwecken je Jahr angenommen. Sie ist jedoch eine Schätzung und stellt kein Präjudiz für die spätere tatsächliche Fahrleistung dar. Die tatsächlichen Einsatzkilometer sind abhängig von der durch die KV Sachsen unbeeinflussbaren und nicht absehbaren Zahl und Verteilung der Patientenbesuche.

Das Entstehen der Zahl der Patientenbesuche ist u. a. von der Inanspruchnahme des Bereitschaftsdienstes durch die Patienten abhängig, sodass eine Gewähr daher nicht übernommen werden kann. Die Daten dienen insoweit lediglich der Orientierung.

Die Ermittlung der Gesamtfahrleistung erfolgte im Rahmen eines Berechnungsmodells, in das die Ausdehnung des jeweiligen Bereitschaftsdienstbereiches (Ost-West- bzw. Nord-Süd-Richtung), die regionale Struktur des Bereitschaftsdienstbereiches sowie die Zahl der bisher im Bereitschaftsdienstbereich in der Vergangenheit durchgeführten Hausbesuche eingegangen sind. Außerdem wurden Erfahrungswerte der bisherigen Jahre zu Berechnung herangezogen. Mit eingeschlossen in die Berechnung ist die für die Zukunft zu erwartender Entwicklung bei den Hausbesuchsanforderungen bzw. Fahrleistungen.



6.1.3. Feier- und Brückentage

Folgende Tage wurden als Feiertage definiert.

- Neujahr
- Karfreitag
- Ostersamstag
- Ostersonntag
- Ostermontag
- Tag der Arbeit
- Himmelfahrt
- Pfingstsamstag
- Pfingstsonntag
- Pfingstmontag
- Tag der Deutschen Einheit
- Reformationstag
- Buß- und Bettag
- Heiligabend
- 1. Weihnachtsfeiertag
- 2. Weihnachtsfeiertag
- Silvester

Zwischen gesetzlich geregelten Feiertagen und dem Wochenende gelegene Einzeltage gelten als Brückentage und werden ganztägig durch den organisierten ärztlichen Bereitschaftsdienst abgesichert. Diese Regelung gilt auch für Brückentage vor dem 24.12. und 31.12. eines Jahres.

Im Einzelfall kann die KV Sachsen ggf. weitere Tage als Feier-/Brückentage definieren, diese werden dem Auftragnehmer mittels ärztlichen Dienstplans rechtzeitig mitgeteilt.

6.1.4. Kostenkalkulation

Anhand der Anlagen 2 bis 5 "Kostenkalkulation/Preisblatt" ist vom Bieter je nach angebotenem Los eine Kostenaufstellung vorzunehmen:

- Anlage 2: Los 1 Regionallos Vogtlandkreis
- Anlage 3: Los 2 Regionallos Meißen / Riesa-Großenhain
- Anlage 4: Los 3 Regionallos Leipziger Land / Muldental
- Anlage 5: Los 4 Regionallos Pirna Neustadt



Es werden Bruttopreise inklusive etwaiger Umsatzsteuer gewertet, so dass es sich positiv auswirken kann, wenn die Leistung umsatzsteuerfrei, z.B. nach §4 Nr. 18 UstG, erbracht wird (die Überprüfung jedweder Steuerpflicht obliegt dem Bieter, Umsatzsteuernachforderungen werden nicht erstattet).

Der Bieter bestätigt mit der Abgabe seines Angebotes, dass die Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung sowie die vertragskonforme Vorhaltung und Durchführung durch die KV Sachsen jederzeit überprüft werden kann. Er verpflichtet sich, im Fall einer Beauftragung, auf Anforderung der KV Sachsen alle dazu angeforderten Nachweise, Unterlagen und Betriebsdaten zur Verfügung zu stellen und darüber hinaus aktuell zu halten.



6.2. Los 1 Vogtlandkreis

Anzahl der geplanten Einsatzfahrzeuge: 3

Änderungen an den Dienstzeiten sind möglich sofern der grundlegende Leistungsumfang unverändert bleibt.

Dienstzeiten und Fahrdienstumfang

| Tag | Zeiten |
|------------------------------|---|
| Mo, Di, Do | von 19:00 Uhr bis 00:00 Uhr am Folgetag (1. Fahrzeug) |
| | von 19:00 Uhr bis 07:00 Uhr am Folgetag (2. Fahrzeug) |
| Mi, Fr | von 14:00 Uhr bis 00:00 Uhr am Folgetag (1. Fahrzeug) |
| | von 19:00 Uhr bis 07:00 Uhr am Folgetag (2. Fahrzeug) |
| Sa, So, Feiertag, Brückentag | von 07:00 Uhr bis 07:00 Uhr am Folgetag (1. Fahrzeug) |
| | von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr (2. Fahrzeug) |
| | von 09:00 Uhr bis 21:00 Uhr (3. Fahrzeug) |

Einsatzvolumen

Als Grundlage für die Kalkulation der Angebote wird von einer Gesamtfahrleistung von ca. 160.000 km je Jahr sowie einer Zahl der Hausbesuche von 4600 je Jahr ausgegangen.

Anlagen

Anlage 1d Vogtlandkreis



6.3. Los 2 Meißen / Riesa-Großenhain

Das Los umfasst zwei ärztliche Dienstbereiche die aktuell getrennt betrachtet werden. Es handelt sich um den Bereitschaftsdienstbereich Meißen und den Bereitschaftsdienstbereich Riesa-Großenhain. Der Fahrzeugeinsatz und Umfang wird differenziert nach Bereitschaftsdienstbereich. Die Abholung der Ärzte soll im jeweiligen Bereich erfolgen, Einsätze können Bereichsübergreifend disponiert werden. Änderungen an den Bereichsgrenzen oder eine Zusammenlegung während der Laufzeit sind möglich. Änderungen an den Dienstzeiten sind möglich sofern der grundlegende Leistungsumfang unverändert bleibt.

Dienstzeiten und Fahrdienstumfang im Bereitschaftsdienstbereich Meißen

Anzahl der geplanten Einsatzfahrzeuge: 2

| Tag | Zeiten |
|------------------------------|--|
| Mo, Di, Do | von 19:00 Uhr bis 07:00 Uhr am Folgetag (1. Fahrzeug) |
| Mi, Fr | von 14:00 Uhr bis 07:00 Uhr am Folgetag (1. Fahrzeug) |
| Sa, So, Feiertag, Brückentag | von 07:00 Uhr bis 07:00 Uhr am Folgetag (1. Fahrzeug) von 09:00 Uhr bis 21:00 Uhr (2. Fahrzeug) |

Dienstzeiten und Fahrdienstumfang im Bereitschaftsdienstbereich Riesa-Großenhain Anzahl der geplanten Einsatzfahrzeuge: 1

| Tag | Zeiten |
|------------------------------|---|
| Mo, Di, Do | von 19:00 Uhr bis 07:00 Uhr am Folgetag (1. Fahrzeug) |
| Mi, Fr | von 14:00 Uhr bis 07:00 Uhr am Folgetag (1. Fahrzeug) |
| Sa, So, Feiertag, Brückentag | von 07:00 Uhr bis 07:00 Uhr am Folgetag (1. Fahrzeug) |

Einsatzvolumen

Als Grundlage für die Kalkulation der Angebote wird von folgender Zahl der Hausbesuche & Gesamtfahrleistung ausgegangen

| | Bereitschaftsdienstbereich | Bereitschaftsdienstbereich |
|-----------------------------|----------------------------|----------------------------|
| | Meißen | Riesa-Großenhain |
| Zahl der Hausbesuche je | 2400 | 1500 |
| Jahr | | |
| Gesamtfahrleistung in km je | 75000 | 70000 |
| Jahr | | |

Anlagen

Anlage 1e Meißen / Riesa-Großenhain



6.4. Los 3 Leipziger Land / Muldental

Das Los umfasst zwei ärztliche Dienstbereiche die aktuell getrennt betrachtet werden. Es handelt sich um den Bereitschaftsdienstbereich Leipziger Land und den Bereitschaftsdienstbereich Muldental. Der Fahrzeugeinsatz und Umfang wird differenziert nach Bereitschaftsdienstbereich. Die Abholung der Ärzte soll im jeweiligen Bereich erfolgen, Einsätze können Bereichsübergreifend disponiert werden. Änderungen an den Bereichsgrenzen oder eine Zusammenlegung während der Laufzeit sind möglich. Änderungen an den Dienstzeiten sind möglich sofern der grundlegende Leistungsumfang unverändert bleibt.

Dienstzeiten und Fahrdienstumfang im Bereitschaftsdienstbereich Leipziger Land Anzahl der geplanten Einsatzfahrzeuge: 2

| Tag | Zeiten |
|------------------------------|--|
| Mo, Di, Do | von 19:00 Uhr bis 07:00 Uhr am Folgetag (1. Fahrzeug) |
| Mi, Fr | von 14:00 Uhr bis 07:00 Uhr am Folgetag (1. Fahrzeug) |
| Sa, So, Feiertag, Brückentag | von 07:00 Uhr bis 07:00 Uhr am Folgetag (1. Fahrzeug) von 09:00 Uhr bis 21:00 Uhr (2. Fahrzeug) |

Dienstzeiten und Fahrdienstumfang im Bereitschaftsdienstbereich Muldental Anzahl der geplanten Einsatzfahrzeuge: 1

| Tag | Zeiten |
|------------------------------|---|
| Mo, Di, Do | von 19:00 Uhr bis 07:00 Uhr am Folgetag (1. Fahrzeug) |
| Mi, Fr | von 14:00 Uhr bis 07:00 Uhr am Folgetag (1. Fahrzeug) |
| Sa, So, Feiertag, Brückentag | von 07:00 Uhr bis 07:00 Uhr am Folgetag (1. Fahrzeug) |

Einsatzvolumen

Als Grundlage für die Kalkulation der Angebote wird von folgender Zahl der Hausbesuche & Gesamtfahrleistung ausgegangen

| | Bereitschaftsdienstbereich | Bereitschaftsdienstbereich |
|------------------------------|----------------------------|----------------------------|
| | Leipziger Land | Muldental |
| Zahl der Hausbesuche je Jahr | 2700 | 1600 |
| Gesamtfahrleistung in km je | 110000 | 70000 |
| Jahr | | |

Anlage 1f Leipziger Land / Muldental



6.5. Los 4 Pirna – Neustadt

Anzahl der geplanten Einsatzfahrzeuge: 2

Änderungen an den Dienstzeiten sind möglich sofern der grundlegende Leistungsumfang unverändert bleibt.

Dienstzeiten und Fahrdienstumfang

| Tag | Zeiten |
|------------------------------|---|
| Mo, Di, Do | von 19:00 Uhr bis 07:00 Uhr am Folgetag (1. Fahrzeug) |
| Mi, Fr | von 14:00 Uhr bis 07:00 Uhr am Folgetag (1. Fahrzeug) |
| Sa, So, Feiertag, Brückentag | von 07:00 Uhr bis 07:00 Uhr am Folgetag (1. Fahrzeug) |
| | von 09:00 Uhr bis 21:00 Uhr (2. Fahrzeug) |

Einsatzvolumen

Als Grundlage für die Kalkulation der Angebote wird von einer Gesamtfahrleistung von ca. 85.000 km je Jahr sowie einer Zahl der Hausbesuche von 2400 je Jahr ausgegangen.

Anlagen

Anlage 1g Pirna – Neustadt



7 Unitarian gun Fignung dag Distarg

7. Kriterien zur Eignung des Bieters

Seine Eignung hat der Bieter gemäß Auftragsbekanntmachung und gemäß Anlage 6_Liste einzureichender Unterlagen/Nachweise und Bieterangaben nachzuweisen.

Die Nachweise sind in deutscher Sprache vorzulegen.

8. Wertung der Angebote

Der folgende Abschnitt beschreibt das Wertungsverfahren.

Die Wertung erfolgt für jedes Los einzeln.

Der Auftraggeber bildet die Wertungskriterien "Preis" und "Qualität der Leistungserbringung". Das Wertungskriterium "Preis" geht dabei zu 40% in die Wertung ein.

Das Wertungskriterium "Qualität der Leistungserbringung – Personalmanagement bei Ausfällen" geht dabei zu 60% in die Wertung ein.

Den Zuschlag erhält das Angebot mit der höchsten Gesamtpunktzahl aus den beiden Zuschlagskriterien (gewichtete Punktzahl Wertungskriterium "Preis" + gewichtete Punktzahl Wertungskriterium "Qualität der Leistungserbringung – Personalmanagement bei Ausfällen"). Sollten ein oder mehrere Bieter die gleiche Gesamtpunktzahl erhalten, erhält das Angebot mit dem günstigeren Preis den Zuschlag.

8.1. Wertungskriterium Preis

Als Anlagen 2 - 5 ist den Vergabeunterlagen je Los eine Kostenkalkulation/Preisblatt beigefügt. Der Bieter ist verpflichtet, die entsprechende Kostenkalkulation/Preisblatt vollständig auszufüllen. Eine bloße Einreichung der Urkalkulation führt zum Ausschluss.

Die volle Punktzahl von 5 Punkten erhält das Angebot mit dem niedrigsten Wertungspreis (Gesamtkosten brutto für 84 Monate). 0 Punkte erhält ein Angebot mit dem 2-fachen des niedrigsten Wertungspreises. Alle Angebote, welche das 2-fache des niedrigsten Wertungspreises übersteigen, erhalten ebenfalls 0 Punkte. Die Punktebewertung für die dazwischenliegenden Wertungspreise erfolgt über eine lineare Interpolation mit bis zu zwei Stellen nach dem Komma, kaufmännisch gerundet. Dieser Wert wird mit dem Faktor 0,4 multipliziert und ergibt die gewichtete Punktzahl Wertungspreis.

8.2. Wertungskriterium Qualität der Leistungserbringung – Personalmanagement bei Ausfällen

Die Qualität der Auftragsausführung durch den Auftragnehmer wird maßgeblich durch das eingesetzte Personal determiniert. Wesentlich ist dabei insbesondere, dass das Personalmanagement des Bieters nicht nur geplante Ausfälle wie Urlaub abbildet, sondern auch ungeplante Personalausfälle, beispielsweise durch Krankheit oder Fluktuation. Der Auftraggeber möchte



sich daher in diesem Vergabeverfahren einen Eindruck davon verschaffen, wie der Bieter im Zuschlagsfall beabsichtigt, mit dieser Herausforderung umzugehen.

Zu diesem Zweck ist der Bieter aufgefordert, mit seinem Angebot ein Konzept einzureichen. Der Bieter hat in seinen Ausführungen insbesondere darzustellen, wie er den notwendigen Zeitraum für eine Ersatzgestellung beim Ausfall eines Mitarbeiters möglichst geringhalten wird. Er hat aufzuzeigen, wie bei geplanten sowie ungeplanten Ausfällen eines oder mehrerer Mitarbeiter kurzfristig Ersatz organisiert werden kann. Die Ausführungen sollen dabei zwischen geplanten und ungeplanten Ausfallzeiten differenzieren.

Umfang, Aufbau und Form des Konzepts sind dem Bieter nach seiner freien Wahl überlassen. Bitte beachten Sie, dass Ihr Konzept nur Ausführungen zu den Fragen des Auftraggebers enthält. Eine allgemeine Unternehmensvorstellung, Referenzen usw. sind nicht gewünscht und werden bei der Bewertung des Konzepts nicht berücksichtigt.

Für die Wertung bildet der Auftraggeber ein Wertungsgremium. Die Mitglieder des Gremiums werden die eingereichten Konzepte diskutieren und sodann – jeder für sich allein – mit Punkten bewerten. Die Konzepte der Bieter werden wie folgt bewertet:

5 Punkte: Ein besonders gelungenes Konzept, das ein besonders gutes Personalmanage-

ment erwarten lässt.

4 Punkte: Ein gelungenes Konzept, das ein gutes Personalmanagement erwarten lässt.

3 Punkte: Ein durchschnittliches Konzept, das ein durchschnittliches Personalmanagement

erwarten lässt.

2 Punkte: Ein weniger gelungenes Konzept, das aufgrund seiner Defizite ein weniger gutes

Personalmanagement erwarten lässt.

1 Punkte: Ein ungenügendes Konzept, das ein vertragsgerechtes Personalmanagement auf-

grund seiner erheblichen Defizite kaum noch erwarten lässt.

0 Punkte: Keine Beschreibung eingereicht.

In die Wertung geht der Mittelwert der vergebenden Punkte, gerundet auf zwei Nachkommastellen, ein. Der Mittelwert wird mit dem Faktor 0,6 multipliziert und ergibt die gewichtete Punktzahl Wertungskriterium Qualität der Leistungserbringung – Personalmanagement bei Ausfällen.